

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes (Beilage 888) über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz - 2. Bgld. LVwgBG) (Zahl 20 - 532) (Beilage 895).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz - 2. Bgld. LVwgBG), in seiner 28. Sitzung am Mittwoch, 15. Jänner 2014, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz - 2. Bgld. LVwgBG), unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 15. Jänner 2014

Die Berichterstatterin:
Doris Prohaska eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 15. Jänner 2014

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 20 – 532, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat beschlossen:

Der selbständige Antrag 20-532 betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeitsbegleitgesetz – 2. Bgld. LVwgBG), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Artikel 7 angefügt:

Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

2. *In Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 wird in der Promulgationsklausel jeweils die Zitierung „LGBI.Nr. xx/20xx“ durch die Zitierung „LGBI.Nr. 79/2013“ ersetzt.*

3. *Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 angefügt:*

Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBI.Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

In § 35 erhält der bisherige Abs. 14 die Absatzbezeichnung „(15)“ und Abs. 14 (neu) lautet:
„(14) Die Änderungen durch das Landesgesetzblatt LGBI. Nr. 36/2013 treten wie folgt in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 12, 14, 17, 18, 19, 21, 24, 31 Abs. 6 sowie § 33a mit 1. September 2013;
2. § 31 Abs. 5 und 9 mit 1. Jänner 2014.“

4. In den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) wird dem ersten Absatz folgender Text angefügt:

„Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes des ggst. Initiativantrages war das 1. Bgld. Landesverwaltungsgerichtsbarkeitsbegleitgesetz (1. Bgld. LVwgBG) noch nicht kundgemacht und somit die LGBI.Nr. der Gesetzeskundmachung nicht bekannt. Die Kundmachung des 1. Bgld. LVwgBG erfolgte mit LGBI.Nr. 79/2013; diese Zitierung ist nunmehr in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.“

5. Den Erläuterungen (Besonderer Teil) wird folgender Text angefügt:

„Zu Art. 7 (Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009):

Während der Begutachtungsphase des 1. Bgld. LVwgBG wurde eine Novelle des Bgld. KBBG 2009 in LGBI.Nr. 36/2013 kundgemacht. Es erfolgt eine diesbezügliche Zitat Anpassung sowie eine Aktualisierung der Inkrafttretensbestimmungen (§ 35 Abs. 14 und 15).“